

Richtlinie zur Durchführung des Grundpraktikums BMT (Vorpraktikum) gemäß SPO18+

\$RCSfile: Grundpraktikum.rtf,v \$, \$Revision: 1.5 \$, \$Date: 2019-05-10 10:47:47+02 \$, \$Status: Draft\$

Das Grundpraktikum, auch Vorpraktikum genannt, ist vom Wesen her ein Werkstattpraktikum und umfasst 12 Wochen bei einer angenommenen Wochenarbeitszeit von 35 bis 40 Stunden. Das gesamte Grundpraktikum sollte vor dem Beginn des dritten Semesters abgeschlossen sein. Ziel des Grundpraktikums ist der Erwerb fachspezifischer Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse unter Einbeziehung der geltenden Sicherheitsbestimmungen.

Fehlzeiten (z.B. durch Krankheit) gelten nicht als abgeleistetes Praktikum und dürfen nicht bewirken, dass die Mindestdauer des Grundpraktikums von 12 Wochen unterschritten wird.

Das Grundpraktikum sollte nach Möglichkeit vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden, der Nachweis muss jedoch zwingend bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit erbracht werden (siehe SPO18).

1. Inhalt des Grundpraktikums

Nach Möglichkeit sollte das Grundpraktikum in einem Handwerks- bzw. Industriebetrieb durchgeführt werden und Tätigkeiten umfassen wie

- manuelle oder maschinelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen oder anderen Werkstoffen
- Löten, Schweißen, Kleben, Beschichten
- Elektroinstallation oder Tätigkeiten in der Elektrowerkstatt/Elektronikwerkstatt
- Montage
- Reparatur und Service technischer Geräte
- Qualitätssicherung/Fertigungskontrolle

Diese Themenliste ist offen und richtet sich nach der Verfügbarkeit entsprechender Betriebe in erreichbarer Nähe der (angehenden) Studentinnen und Studenten. Es sollten nach Möglichkeit in mehreren der oben aufgeführten Bereiche Erfahrungen gesammelt werden. Die Branche des Betriebs ist frei wählbar. Das Grundpraktikum kann „gestückelt“ werden um das Ziel von 12 Wochen möglichst schnell zu erreichen.

Wichtig und Prüfgegenstand für die Genehmigung ist die Frage, ob der/die Praktikant/in sich werktäglich in einem Betrieb oder Einrichtung einfinden und dort übliche Tätigkeiten aus der oben aufgeführten Liste ausüben musste. Im Fall von Unsicherheiten empfiehlt es sich, mit dem/der Beauftragte/n für das Grundpraktikum BMT des Fachbereichs AN der TH Lübeck Kontakt aufzunehmen.

2. Anrechnung praktische Tätigkeiten

Praktische Vorbildungsabschnitte (z.B. Fachgymnasium, Ausbildung oder Lehre, Werkstudententätigkeiten etc.) können bei Vorliegen eines Nachweises auf Antrag als Grundpraktikum anerkannt werden. Zur vollständigen Anerkennung führen beispielsweise folgende Ausbildungen:

- Augenoptiker/in
- Biologisch-Technische/r Assistent/in
- Elektroniker/in
- Hörakustiker/in

- IT-Systemelektroniker/in
- Mechatroniker/in
- Medizinisch technische/r Radiologieassistent/in

Für Ausbildungen mit wenig/kaum technischen Inhalten (wie Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Rettungssanitäter/in, Bürokaufmann/-kauffrau) wird eine Anerkennung von 8 Wochen gewährt.

Bei Ausbildungen dient als Nachweis das Ausbildungszeugnis bzw. -bescheinigung mit Angabe der Dauer der Ausbildung. Bei deutschen Ausbildungsberufen entfällt das Berichtsheft, da die Ausbildungsinhalte bekannt sind.

Tätigkeiten als WerkstudentIn sind analog zum Praktikumsbericht in einem Tätigkeitsbericht gleichen Umfangs zu beschreiben. Dabei wird von einer Wochenarbeitszeit von 35 bis 40 Stunden ausgegangen. Falls dies nicht der Fall sein sollte muss die Dauer des Praktikums proportional angepasst werden.

3. Praktikumsbericht

Während des Praktikums ist ein DIN A4 Berichtsheft zu führen, das zur Anerkennung dem Fachbereich vorzulegen ist. Aus ihm soll detailliert hervorgehen, mit welchen Aufgaben sich die Praktikantin bzw. der Praktikant auseinandergesetzt hat. Der Umfang des Berichts soll ca. eine DIN A4 Seite pro Woche umfassen.

Das Berichtsheft ist wie folgt zu führen:

- Eine Wochenübersicht stellt für jeden Tag in Stichworten die Tätigkeiten zusammen.
- In jeder Woche wird ein Bericht mit Skizzen oder Fotos über eine von der Praktikantin/dem Praktikanten ausgewählte und berichtenswerte Tätigkeit erstellt.
- Die Berichte müssen auf der letzten Seite von dem Praktikumsbetrieb- oder Einrichtung gegengezeichnet sein.

4. Verfahren für Genehmigung und Anerkennung

Zur Anerkennung sind nach dem Praktikum folgende Unterlagen im Dekanat des Fachbereichs AN einzureichen:

- Der Praktikumsbericht
- Ein Praktikantenzeugnis oder eine Bestätigung der Dauer und Ausweis der Fehlzeiten der Firma, aus dem der fachliche Inhalt und die Dauer der einzelnen Tätigkeiten hervorgehen.

Es wird der Praktikantin bzw. dem Praktikanten empfohlen, sich ein Praktikumszeugnis ausstellen zu lassen, das bei späteren Bewerbungen hilfreich sein kann.

5. Auskünfte

Inhaltliche Auskünfte erteilt der/die Beauftragte für das Grundpraktikum für den Studiengang Biomedizintechnik der TH Lübeck. Bei formalen Fragen (bspw. der Bescheinigung, dass ein 12-wöchiges Pflichtpraktikum im BMT Studium verlangt wird) wenden Sie sich bitte an das Sekretariat AN.

Beschluss des MT-Ausschuss vom 03.05.2019

Für die Richtigkeit: Prof. Dr. Ullrich Wenkebach, Studiengangsleiter